

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

13. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 16. Juli 2003

Nr. 11

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 des 1. GemGebRefGBbg i. V. m. § 23 Abs. 2 des 4. GemGebRefGBbg und § 9 Abs. 3 Satz 5 der GO des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu den weiteren Folgen der Eingliederung der Gemeinde Gollwitz in die Stadt Brandenburg an der Havel vom 24. Juni 2003 sowie der erteilten Genehmigung dieses Vertrages durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 01. Juli 2003	208
Impressum	217

Beginn des amtlichen Teils

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zu den weiteren Folgen der Eingliederung
der Gemeinde Gollwitz in die Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Gemeinde Gollwitz,

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Emster-Havel,

und

die Stadt Brandenburg an der Havel,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen

auf der Grundlage des § 4 des Ersten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel und die Gemeinden Gollwitz und Wust des Amtes Emster-Havel (1.GemGebRefGBbg) vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit den §§ 23, 25 Absätze 1 und 3 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming (4.GemGebRefGBbg) vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 73)

folgenden Vertrag:

§ 1

Benennung des Ortsteils

- (1) Die eingegliederte Gemeinde Gollwitz wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 54 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO).
- (2) Der Ortsteil Gollwitz ist in die Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel aufzunehmen.
- (3) Der Gemeindename der eingegliederten Gemeinde Gollwitz wird als Ortsteilname neben dem Gemeindennamen der aufnehmenden Stadt Brandenburg an der Havel weiter beibehalten. Auf den Ortstafeln ist der Name „Gollwitz“ über dem Namen „Stadt Brandenburg an der Havel“ aufzuführen.

§ 2 Ortsbeirat und Ortsbürgermeister

- (1) In der eingegliederten Gemeinde Gollwitz ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, drei Mitglieder.
- (2) Der Ortsbeirat wird durch die Wahlberechtigten des Ortsteils Gollwitz am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahlen für fünf Jahre gewählt. Im Übrigen gelten die §§ 82a ff. des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG).
- (3) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter.
- (4) Die Regelungen zur Wahl des Ortsbeirates und des Ortsbürgermeisters sind in die Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel aufzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteils Gollwitz erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Kommunalaufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 3 Rechte des Ortsbeirates

- (1) Neben den in § 54a Absatz 1 GO genannten Anhörungsrechten ist der Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Veräußerung von im Ortsteil Gollwitz gelegenen Grundstücken.
 2. Verwendung der Zuwendungen des Landes Brandenburg gemäß § 7 Absätze 1 und 2 dieses Vertrages, soweit sie den Ortsteil Gollwitz betreffen.
 3. Verwendung der Erlöse aus Veräußerungen von Vermögen der eingegliederten Gemeinde Gollwitz und der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung bestehenden Rücklagen der eingegliederten Gemeinde Gollwitz gemäß § 7 Absatz 3 dieses Vertrages.
- (2) Dem Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil Gollwitz hinausgeht.
 2. Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung der öffentlichen Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil Gollwitz hinausgeht.
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung des Gemeindehauses.

§ 4

Förderung des gemeindlichen Lebens im Ortsteil

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel verpflichtet sich, die Interessen des Ortsteils Gollwitz zu wahren. Der dörfliche Charakter, das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils Gollwitz sollen gewahrt werden.
- (2) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen erhält der Ortsteil Gollwitz nach Maßgabe des Haushalts der Stadt Brandenburg an der Havel ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung für mindestens fünf Jahre jährlich einen Betrag in Höhe von 12,00 € je Einwohner des Ortsteils Gollwitz. Dabei bemisst sich die Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.
- (3) Das Gemeindehaus steht vorrangig für öffentliche und private Veranstaltungen den Einwohnern, Vereinen und Einrichtungen des Ortsteils Gollwitz zur Verfügung.
- (4) Der Erhalt und die Förderung des Gemeindehauses wird nach Maßgabe des Haushalts der Stadt Brandenburg an der Havel als wichtige Angelegenheit der vertragsschließenden Gemeinden betrachtet.
- (5) Der Bekanntmachungskasten der Gemeinde Gollwitz, der sich am Feuerwehrgerätehaus in der Hauptstraße 51a befindet, wird zur Information der Einwohner des Ortsteils Gollwitz weiterhin genutzt.

§ 5

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Brandenburg an der Havel maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Gollwitz als solches in der aufnehmenden Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 6

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Gollwitz tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Brandenburg an der Havel im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Gollwitz in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen der eingegliederten Gemeinde Gollwitz solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als fünf Jahre ab dem Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Gollwitz bleibt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag des Wirksamwerdens der Eingliederung unverändert auf der Höhe des Hebesatzes des Haushaltsjahres 2003 der eingegliederten Gemeinde Gollwitz.

§ 7 Investitionen

- (1) Aus der einmaligen Zuweisung des Landes Brandenburg an die Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 26 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Brandenburg an die Gemeinden und Landkreise in den Haushaltsjahren 2002/2003 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2002/2003 - GFG 2002/2003) erhält der Ortsteil Gollwitz nach Maßgabe des Haushalts der Stadt Brandenburg an der Havel 286 T€ für die in der Anlage 2 aufgeführten Investitionsvorhaben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Ist der Betrag nach Absatz 1 für die Realisierung der in der Anlage 2 aufgeführten Investitionsvorhaben nicht ausreichend, erhält der Ortsteil Gollwitz aus den Zuweisungen des Landes Brandenburg an die Stadt Brandenburg an der Havel nach dem Gesetz zur Regelung der Zuweisung des Landes Brandenburg an die Gemeinden und Landkreise (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG) nach Maßgabe des Haushalts der Stadt Brandenburg an der Havel den für die Beendigung der in der Anlage 2 aufgeführten Investitionsvorhaben erforderlichen Betrag, jedoch jährlich nur in der Höhe des wegen der Eingliederung der Gemeinde Gollwitz an die Stadt Brandenburg an der Havel fließenden Mehrbetrages der (jährlichen) laufenden Zuwendungen nach dem GFG.
- (3) Die bei Wirksamwerden der Eingliederung bestehenden Rücklagen sowie Erlöse aus Veräußerungen von Vermögen der einzugliedernden Gemeinde Gollwitz sind nach Maßgabe des Haushalts der Stadt Brandenburg an der Havel für die in der Anlage 2 aufgeführten Investitionsvorhaben zu verwenden.
- (4) Zur Realisierung von Investitionsvorhaben im Ortsteil Gollwitz wird die Stadt Brandenburg an der Havel nach Maßgabe ihres Haushalts alle Möglichkeiten zur Beantragung von Fördermitteln ausschöpfen.

§ 8 Fortführung der Verwaltungsgeschäfte

Zur Sicherung der Fortführung einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die einzugliedernde Gemeinde Gollwitz alle Verwaltungsvorgänge (insbesondere Satzungsvorgänge, Bebauungspläne, Versicherungsverträge, Grundstücksverträge, Jahresabschlüsse) einschließlich der archivierten Verwaltungsvorgänge ordnungsgemäß aufbereitet und dokumentiert der aufnehmenden Stadt Brandenburg an der Havel innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Eingliederung übergeben.

§ 9 Schulen und Feuerwehr

- (1) Schülerinnen und Schüler des Ortsteils Gollwitz, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung eine Grundschule außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Brandenburg an der Havel besuchen, können die Grundschulzeit in dieser Grundschule fortführen. Die Stadt Brandenburg an der Havel übernimmt hierfür die Schulkosten.
- (2) Mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 erfolgen die Einschulungen der Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Gollwitz in die zuständige Grundschule der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Gollwitz wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Haushalts der Stadt Brandenburg an der Havel ausgestattet und unterhalten. Der Erhalt des Feuerwehrgerätehauses wird im Rahmen des Haushalts der Stadt Brandenburg an der Havel als wichtige Angelegenheit der vertragsschließenden Gemeinden betrachtet.

§ 10 Wohlverhalten

- (1) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde Gollwitz, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, insbesondere Neueinstellungen, nur im Einvernehmen mit der Stadt Brandenburg an der Havel vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Der Ortsbürgermeister des Ortsteils Gollwitz vertritt für die Dauer von zwei Kommunalwahlperioden den Ortsteil Gollwitz (die eingegliederte Gemeinde Gollwitz) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages.
- (2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie dessen Auslegung wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je drei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

**§ 15
Kosten**

Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden von der Stadt Brandenburg an der Havel für die mit der Durchführung der Eingliederung unmittelbar verbundenen notwendigen Verwaltungsleistungen keine Gebühren von den Einwohnern der Ortsteils Gollwitz erhoben. Im Übrigen wird auf § 10 Absatz 8 GO verwiesen.

**§ 16
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsschließenden am nächsten kommt.

**§ 17
Wirksamwerden des Vertrages**

Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und der öffentlichen Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in den vertragschließenden Gemeinden wirksam.

Brandenburg an der Havel, den 24. Juni 2003

 _____ Kanja Amtierender Amtsdirektor des Amtes Emster-Havel		 _____ Heldt Bürgermeister der Gemeinde Gollwitz
 _____ i. V. Prof. Dr.-Ing. Schmidt Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel		 _____ Dr. Kallenbach Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

Ortsrecht

1. Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Absatz 2a BauGB - Maßnahmengesetz vom 21.07.1997
2. Hundesteuersatzung vom 06.03.2002
3. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20.02.2001
4. Satzung über die Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 28.05.2001
5. Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 06.06.2001
6. Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 02.01.2002
7. Dritte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 15.03.2002

Investitionsvorhaben

Folgende Vorhaben der einzugliedernden Gemeinde Gollwitz sollen in folgender zeitlicher Reihenfolge durchgeführt werden:

1. Anschaffung eines Einsatzwagens (TSF-W mit Komplettausstattung) für die Freiwillige Feuerwehr Gollwitz
2. Zuwendung für die Werterhaltung des Schlosses
3. Zuwendung für die Werterhaltung der Kirche
4. Zuwendung für die Werterhaltung des Jugendclubs „Don-Bosco“
5. Instandsetzung der Brücke über den Emster-Havel-Kanal
6. Straßenausbau der Hauptstraße 26-35 und der Schulstraße in Gollwitz
7. Instandsetzung des Gehweges Hauptstraße 30-48
8. Gestaltung des Dorfangers



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 |

Gegen Empfangsbekanntnis:

Stadt Brandenburg an der Havel
Herrn Oberbürgermeister
Neuendorfer Straße 90
14770 Brandenburg an der Havel

Amt Emster-Havel
Herrn Amtsdirektor
Potsdamer Straße 49 b
14778 Jeserig

für die Gemeinde Gollwitz

nachrichtlich:

Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
als allgemeine untere Landesbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Belzig

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Ketzer
Gesch.Z.: II/6 2-41-11/63
Hausruf: (0331) 866 2262
Fax: 0331-8662206
Internet: www.mi.brandenburg.de
petra.ketzer@mi.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90 – 93, 96, 98
Zug RE 1, RB 20, RB 22 / S-Bahn S7

Potsdam, ~~01~~ Juli 2003

Vereinbarung zu den weiteren Folgen des Gemeindegemeinschafts

Bescheid

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 4 des Ersten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel und die Gemeinden Gollwitz und Wust des Amtes Emster-Havel vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 66) i.V.m. § 23 des Vierten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 73) die zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Gemeinde Gollwitz in dem Vertrag vom 24. Juni 2003 vereinbarten Folgen der Eingliederung der Gemeinde Gollwitz in die Stadt Brandenburg an der Havel.

Der Vertrag und seine Genehmigung sind in den vertragschließenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 5, 14471 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag

Hoffmann

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember